

Die auf dem Gebiete der Sowjetunion geregelte Ehe ist im Vergleich zur ungarischen eine wesentlich verschiedene Institution. Dasjenige Verhältnis zwischen Mann und Frau, welches das Gesetz der Sowjetunion als Ehe ansieht, ist laut ungarischem Gesetz keine Ehe.

Das schließt aber die Möglichkeit nicht aus, daß ein ungarischer Staatsangehöriger in der Sowjetunion eine gültige Ehe schließen kann.

Die Vermutung spricht zwar immer dafür, daß die Ehepartner nach dem materiellen Recht des Eheschließungsortes die Ehe schließen wollten, bzw.

geschlossen haben, der Gegenbeweis ist aber immer zugelassen. Entscheidend für die Gültigkeit ist der Inhalt der zwischen den Ehepartnern zustandegekommenen Vereinbarung. Wenn beide Teile das ins Leben rufen wollten, was das heimische Recht unter Ehe versteht, ist die Bindung nach ungarischem Recht eine gültige Ehe.

Aus formellen Gründen verstößt das Gesetz der Sowjetunion weder gegen das ungarische Gesetz noch gegen die guten Sitten.

(C. 26. Juni 1942. — P. III. 1708/1942.)

Die Kgl. Ung. Kurie hebt das Urteil des Appellationsgerichtshofes auf und stellt fest, daß zwischen den prozeßführenden Teilen ein gültiges Eheverhältnis besteht.

Begründung:

Der Appellationsgerichtshof hat den Kläger mit Berufung auf den Entscheid, den die Kgl. Ung. Kurie im Prozeß P. III. 1616/926 erbracht hat, abgewiesen. Die diesbezügliche Beurteilung des Falles ist aber falsch. In dem vorher erwähnten Prozeß hat der kgl. Staatsanwalt eine Ehe angezweifelt, welche von einem Kriegsgefangenen in der Sowjetunion geschlossen worden war, dem gegenüber in der Heimat schon eine gültige Ehe bestand und welcher im Prozeß als Beklagter aussagte, daß die Ehe nicht bestehe, daß seine Erklärung vor dem Standesbeamten der Sowjetunion nicht den Zweck hatte, im heimatlichen Sinn die Ehe zu schließen, sondern daß diese Erklärung sich nur auf das dort erlaubte und wann immer auflösbare Zusammenleben bezog. Die Frau hat auch dagegen nichts eingewendet.

Im vorliegenden Falle ist der Tatbestand aber ein anderer. Der im vorher erwähnten Falle eingenommene juristische Standpunkt ist daher nicht anwendbar, folglich muß im vorliegenden Falle ein Standpunkt eingenommen werden, der nur die hier auftretenden Umstände berücksichtigt.

Das Wesen der Ehe bildet die diesbezügliche Vereinbarung der Ehehälften (materielle Vorbedingung). Die zur Eheschließung notwendigen wichtigen Formalitäten, die Veröffentlichung in einer bestimmten Form (formelle Vorbedingung) haben den Zweck, wichtige öffentliche und private Interessen zu schützen. Vom Standpunkt der Gültigkeit einer Ehe ist folglich die erste Frage, ob die für die Ehe notwendigen Willenserklärungen zustandegekommen sind, und erst die zweite, ob — soweit die Willenserklärungen bestehen — diese unter Berücksichtigung der Gesetzesformalitäten zum Ausdruck gekommen sind.

Die Kgl. Ung. Kurie hat sich durch das Justizministerium die Gesetze der Sowjetunion über die Ehe, Familie und Vormundschaft beschafft, deren Bestimmungen — laut erhaltenen Aufklärungen — den dort augenblicklich in Kraft befindlichen Rechtsnormen entsprechen. Der Vergleich der diesbezüglichen Artikel führt zu der Auffassung, daß einesteils die von der Sowjetunion geregelten, andernteils im ungarischen Recht in Kraft befindlichen Eheschließungsnormen die Ehe als ganz verschiedene Rechtsinstitution ansehen.

Tiefgehende Unterschiede zeigen sich in bezug auf die aus der Ehe folgenden ehelichen Rechte und Pflichten. Die Gesetzgebung der Sowjetunion verpflichtet die Frau nicht dazu, den Familiennamen des Mannes zu führen. Beide Teile können den Familiennamen des Mannes sowie auch den der Frau annehmen. Es ist auch gestattet, daß jeder den vor der Eheschließung geführten Namen weiterbehalte (§ 7). Trotz Eheschließung behält jeder seine Staatsbürgerschaft, d. h. die Frau erwirbt durch die Eheschließung nicht die Staatsbürgerschaft des Mannes (§ 8). Das Gesetz verpflichtet keinen der beiden Teile die Wohnung zum anderen zu verlegen (§ 9). Die gegenseitigen Unterhaltskosten behält es nach der Auflösung der Ehe aufrecht, ohne Rücksicht auf den

18*

Auflösungsgrund (§ 15). Die Grundlage des Verhältnisses der Eltern zu den Kindern bildet nicht die Ehe, sondern die Blutsverwandtschaft (§ 25). Es macht keinen Unterschied zwischen den in der Ehe oder außerhalb der Ehe geborenen Kinder (§ 25). Insofern die Eltern nicht einen gemeinsamen Namen führen, erlaubt es, daß diese den Namen des Kindes gemeinsam bestimmen. Im Falle einer Ehescheidung ist es derjenigen Eehälfte, der die Kinder zugesprochen werden, gestattet — folglich auch der Frau — den Familiennamen auf die Kinder zu übertragen (§ 34). Weiterhin besagt das Gesetz, wenn mindestens eine der Eehälften bei der Geburt des Kindes sowjetrussischer Staatsbürger war und auf dem Gebiet der Sowjetunion gewohnt hat, das Kind die Staatsbürgerschaft der UdSSR. erwirbt (§ 35). Jedwede Vereinbarung der Eltern das religiöse Bekenntnis des Kindes betreffend, ist nicht verpflichtend (§ 37).

Noch grundlegender sind die Unterschiede bei der Ehescheidung. Laut dem ungarischen Gesetz ist die Ehe eine Verbindung für das ganze Leben, deren Auflösung ganz unabhängig ist von dem einseitigen oder gemeinsamen Willen der Eehälften und nur im Falle einer Schuld, eines gesetzlichen Scheidungsgrundes, ausgesprochen von einem unanfechtbaren richterlichen Entscheid, ermöglicht die Scheidung einer Ehe. Demgegenüber besagt das Gesetz der Sowjetunion, daß eine Ehe wann immer auf Wunsch beider oder nur einer der Eehälften geschieden werden kann (§ 17).

Mit der Beurteilung dieser Unterschiede muß man zu dem Schluß kommen, daß die vom Gesetz der Sowjetunion geregelte Ehe eine vom ungarischen Gesetz ganz verschiedene Einrichtung ist. Das von dem Gesetz der Sowjetunion als Ehe geregelte Verhältnis des Mannes und der Frau ist laut ungarischem Gesetz keine Ehe. Das schließt aber die Möglichkeit nicht aus, daß ein ungarischer Staatsbürger in der Sowjetunion eine gültige Ehe schließen kann. Die Frage der Wirklichkeit dreht sich nicht um das Problem, ob die dortige Ehe eine eheähnliche Eheinstitution ist wie die vom ungarischen Gesetz geregelte, sondern es ist einzig und allein der Inhalt der Vereinbarung der Teile entscheidend. Bei der Prüfung dieser Umstände tritt ein wesentlicher Unterschied zutage. Laut ungarischem Gesetz kann die Vereinbarung als Ehe nur dann als solche angesehen werden, wenn damit beide Teile das Verhältnis zu schaffen gedachten, welches das ungarische Gesetz unter Ehe versteht. Wenn die Vermutung unbedingt dafür spricht, daß auch materiell das lokale Recht zur Geltung kommt, folglich daß beide Teile nach den dortigen Verhältnissen die Ehe schließen wollten bzw. geschlossen haben. Der Gegenbeweis ist aber zugelassen, und wenn auf Grund dessen festgestellt werden kann, daß der Wille der Teile darauf gerichtet war, ein Verhältnis dem ungarischen Gesetz entsprechend für das ganze Leben zu schaffen, muß die daraus hervorgegangene Bindung nach ungarischem Recht als gültig angesehen werden.

Im vorliegenden Falle geht es aus den gleichlautenden persönlichen Erklärungen der Teile hervor, daß sie so eine Ehe schließen wollten. Die Umstände beweisen dies.

Der dem Ansuchen beigelegte Heiratsmatrikelauszug beweist, daß die Klägerin nach der Eheschließung den Namen des Mannes zu führen wünschte. Dies entspricht der ungarischen Rechtsnorm.

Aus dem Geburtsschein, der den Vormundschaftsakten beiliegt, geht weiter hervor, daß die Teile ihr dort geborenes erstes Kind den Familiennamen des Mannes mit dem ungarischen Vornamen Ladislaus gegeben haben.

Der beklagte Gatte hat bei seiner Rückkehr die Klägerin als seine Frau zusammen mit ihrem dort geborenen Kind nach Ungarn gebracht und mit ihr seit damals, also 21 Jahre, als Mann und Frau gelebt, ebenso die hier geborenen Kinder (3) als aus der Ehe geboren angemeldet und der Standesbeamte hat diese auch als solche eingetragen.

Es ist auch für den Ausgang des Prozesses nicht gleichgültig, daß der beklagte Gatte mit der Klägerin zusammen auch seinerseits die Feststellung des Vorhandenseins der Ehe verlangt hat.

All dies erlaubt den Rückschluß auf den wirklichen Willen der Teile. Auf Grund des § 669 des Pp. muß, nach dem § 270 beurteilend, festgestellt werden, daß die pro-

zeßführenden Teile auch nach ungarischen Begriffen eine Ehe für das ganze Leben zu schließen gedachten, und daß sie vor dem Standesbeamten der Sowjetunion ihren diesbezüglichen Willen zum Ausdruck gebracht haben. Die materielle Voraussetzung der Ehe — die auf die Eheschließung ausgehende Willenserklärung — ist folglich vorhanden.

In zweiter Linie ist die Frage zu entscheiden, ob die auf diese Weise zum Ausdruck gekommene Willenserklärung der Teile den formellen Bedingungen des ungarischen Gesetzes entsprechen. Hier ist der erste Absatz des § 113 des H.D. entscheidend, welcher besagt, daß die Gültigkeit der Ehe bezüglich der formellen Bedingungen nach den zur Zeit und am Ort der Eheschließung gültigen Rechtsnormen zu beurteilen sei.

Das erwähnte Gesetz der Sowjetunion 1. Teil Kapitel k, § 1 besagt: „Die Ehe erhält die gesetzliche Form in bezug auf Personenstand durch das Verfahren der berufenen Organe auf Grund des IV. Teiles dieses Gesetzbuches.“ Der Teil IV, Kap. 1, § 114 lautet: „Jede Eintragung, welche in den zur Aufzeichnung bestimmten Büchern vorgenommen wird, muß dem Anmeldenden vorgelesen werden und soweit dieser lesen und schreiben kann, hat dieser zu unterschreiben, sollte er das nicht können, müssen zwei des Lesens und Schreibens kundige Zeugen die Unterschrift vornehmen. In beiden Fällen muß der Standesbeamte, der die Eintragung verfaßt hat, unterschreiben.“

An diesen Formalitäten ist nichts, was dem ungarischen Gesetz oder den guten Sitten widersprechen würde, im Gegenteil, sie stimmen sinngemäß mit den ungarischen Rechtsnormen überein. Folglich können diese, § 414 Punkt 5 und § 33 des Pp., kein Hindernis dafür sein, daß das ungarische Gericht diese Rechtsnormen bei Anwendung des § 113 des H.T. in Betracht zieht.

Die Klägerin hat ihrem Ansuchen eine beglaubigte Übersetzung des neben den T.-R. Durchführungskomitee funktionierenden Standesamtes vom Jahre 1921, Jahresregister 673, lfd. Nr. 138 beigelegt, laut welchem die prozeßführenden Teile am 31. August vor dem Standesbeamten erklärt haben, daß sie aus freiem Willen die Ehe schließen. Den Inhalt dieses Auszuges und die zur Zeit und am Ort der Eheschließung in Kraft befindlichen Rechtsnormen berücksichtigend, muß festgestellt werden, daß die Eheleute ihren gemeinsamen Willen zur Eheschließung vor dem Standesbeamten der Sowjetunion kundgetan, und die diesbezügliche Erklärung zusammen mit dem Standesbeamten unterschrieben haben. Folglich entspricht die Form der Eheschließung den zur Zeit am Orte der Eheschließung in Kraft befindlichen Rechtsnormen. Also besteht auch die vom § 113 des H.T. Abs. 1 verlangte formelle Voraussetzung für eine im Ausland geschlossene Ehe.

Aus all diesen Gründen wird das Urteil des Appellationsgerichtshofes aufgehoben, und es muß im vorliegenden Falle festgestellt werden, daß zwischen den Teilen eine gültige Ehe besteht.

Diesem Rechtsentscheid steht weder eine moralische, noch eine gesetzliche Beanstandung entgegen. Diejenigen Bestimmungen des Gesetzes der Sowjetunion, welche besagen, daß die Ehe wann immer durch Vereinbarung oder aber einseitig aufgelöst werden kann, wären diesbezüglich nur dann von Bedeutung, wenn für den ungarischen Staatsbürger nicht nur bezüglich der Eheschließung, sondern auch der Ehescheidung das ausländische Gesetz maßgebend sein würde. Die Lage ist aber gerade umgekehrt. Der § 114 der H.T. besagt, daß für den ungarischen Staatsbürger in Ehescheidungsprozessen nur das Urteil eines ungarischen Gerichtes maßgebend ist. Würde bei einer in der Sowjetunion geschlossenen Ehe, bei welcher auch im heimatlichen Sinne die Willenserklärung für eine für das ganze Leben geltende Bindung abgegeben worden ist, das Nichtbestehen der Ehe festgestellt werden, so hätte das zur Folge, daß auch betreffs der Scheidung das dortige Recht Geltung haben würde. Dies aber würde dem allgemeinen moralischen Empfinden wie auch mit dem Gesetz (H.T. § 114) in Widerspruch stehen.

Der Vollständigkeit halber muß noch darauf hingewiesen werden, daß die kgl. Kurie auch in anderen Fällen so entschieden hat (in den Prozessen P. III. 8411/1927 und P. III. 5413/1932). Im ersteren Falle hat sie die auf das Nichtbestehen der Ehe gerichtete Klage abgewiesen, im letzteren aber — welche auf die Auflösung gerichtet war — die Ehe für

bestehend erklärt. In beiden Prozessen waren die Bedingungen vom Vorliegenden nur insofern verschieden, als die Eehälften nicht nur vor dem Standesbeamten, sondern auch vor einem dortigen christlichen Seelsorger die Ehe geschlossen haben. Aber die vor dem Organ der Kirche zustande gekommene Bindung anerkennt weder das Gesetz der Sowjetunion (§ 2) noch das heimatliche Recht (H.T. § 113 Abs. 1). Folglich zeigt sich nur die Erfüllung der vom § 113 des H.T. verlangten materiellen Voraussetzung, also die gemeinsame Willenserklärung, als wesentlich. Die kirchliche Eheschließung ist aber trotzdem sehr wichtig, denn diese Handlung zeigt unmißverständlich den Willen der Teile. Diese Tatsache an sich läßt den sicheren Schluß ziehen, daß sie eine solche Bindung zu schaffen beabsichtigten, welche von der Kirche als Ehe angesehen wird. Diese Institution der christlichen Kirche aber ist gleichzusetzen mit der vom heimatlichen Recht geregelten Institution der Ehe.

(Magyar Jogi Szemle vom September 1942, Nr. 14, Jg. 13.)